

in Italien das handschriftliche Material benutzen, theils durch Zusendung von Codices aus den Bibliotheken zu Bern, Breslau, Kopenhagen, Paris, Sangallen und andern die nothwendige Grundlage für ihre Arbeiten erhalten haben. Wegen einzelner Autoren schweben noch die Unterhandlungen.

Die Abtheilung der Leges stellt so verschiedenartige grosse Aufgaben, dass es nicht wohl möglich erschienen ist, die Leitung Einem Gelehrten zu übertragen, sondern dass für die einzelnen Theile ganz selbständige Bearbeiter gesucht werden mussten. Und das ist wenigstens für die wichtigsten gelungen. Von den noch nicht zur Bearbeitung gelangten Volksrechten hat Prof. Sohm in Strassburg die Lex Salica und Ribuaria übernommen. Nach Vollendung dieser dürfte es an der Zeit sein, auch eine neue Ausgabe wenigstens einiger der früher erschienenen Leges in dem kleineren Format in Angriff zu nehmen. Wegen der Lex Wisigothorum sind Unterhandlungen angeknüpft. Eine neue Bearbeitung des Capitularia wird Prof. Boretius in Halle liefern; Prof. Loersch in Bonn die in Vol. II der Leges begonnene Sammlung von Reichsgesetzen und Reichtagsacten ergänzen und bis zur Zeit Karls IV. herabführen, wo sich dann die von der historischen Commission in München herausgegebenen Reichstagsacten anschliessen. In beiden Publicationen werden auch die wichtigeren Acten der Concilien berücksichtigt werden. Den Plan einer Sammlung der älteren Deutschen Stadtrechte bis um das Jahr 1300 hat Prof. Frensdorff in Göttingen entworfen, und wird, da demselben die Versammlung in allem Wesentlichen beistimmte, die Sache sofort in Angriff nehmen: die Ausgabe ist auf zwei Bände angeschlagen.

In der Abtheilung der Diplomata hat Prof. Sickel seine Thätigkeit zunächst dem 10. Jahrhundert zugewandt, und die Plenarversammlung sich damit einverstanden erklärt, dass mit der Veröffentlichung der Urkunden Deutscher Könige und Kaiser dieses Jahrhunderts, wie es einst schon J. Fr. Böhmmer beabsichtigte, der Anfang gemacht werde. Da den durch die weitere Ausbildung der Diplomatie gesteigerten Anforderungen an eine Edition von Urkunden die früher gemachten Abschriften nur in sehr beschränktem Maasse entsprechen und es namentlich nothwendig erscheint, die vorhandenen Originale der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen, so sind umfassende Arbeiten unvermeidlich, für die zwei jüngere Gelehrte, Foltz und Laschitzer, herangezogen sind, von denen jener bereits in mehreren Deutschen Archiven, dieser in Italien thätig gewesen ist. Eine grössere Anzahl Chartularien und selbst manche Originale konnten in Wien, wohin sie von den betreffenden Archivverwaltungen oder andern Besitzern gesandt worden, von Prof. Sickel selbst benutzt werden. Dieser hofft